



Information zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich
Schulmail 8 des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.03.2020
(S. 1 von 1)



In seiner unten folgenden Mail vom **20.03.2020** hat Staatssekretär Richter vom Schulministerium NRW neue Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich, besonders zu Änderungen der Betreuungsregelungen für Kinder von Personen aus den sog. kritischen Infrastrukturen, übermittelt.
Die Mail findet sich ebenfalls zeitnah auf der Seite des Ministeriums für Schule und Bildung NRW.
(Die Formatierung sowie Kürzungen der für den Schulbetrieb am Petrinum weniger relevanten Stellen wurde der besseren Übersichtlichkeit halber nachträglich vorgenommen.)

Information zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich VI

>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 18. März 2020 bieten die Schulen in NRW insbesondere für die Klassen 1 bis 6 eine sog. Notbetreuung an. Wo ein Ganztagsangebot besteht, ist ab sofort auch eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler bis in den Nachmittag sichergestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Kind einen Ganztagsplatz hat.

Ein Anspruch auf diese Notbetreuung besteht bislang, wenn beide Elternteile im Bereich sog. kritischer Infrastrukturen arbeiten, sie dort unabhkömmlich sind und eine Kinderbetreuung durch die Eltern selbst nicht ermöglicht werden kann. Einen Anspruch haben auch Alleinerziehende mit einer beruflichen Tätigkeit im Bereich kritischer Infrastrukturen.

Ab dem 23. März 2020 wird die bestehende Regelung erweitert: Einen Anspruch auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabhkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können.

Link zum Formular:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Antrag-auf-Betreuung-eines-Kindes-waehrend-des-Ruhens-des-Unterrichts.pdf>

[Anmerkung des Petrinums: eine geänderte Fassung des entsprechenden „Petrinum-Formulars“ ist auf unserer Homepage eingestellt.]

Ebenfalls ab dem 23. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wird ebenfalls der zeitliche Umfang der Notbetreuung ausgeweitet. Ab dann steht die Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien grundsätzlich mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.

In den Schulen wird die erweiterte Notbetreuung durch Lehrkräfte des Landes und Personal des Trägers der Ganztagsbetreuung im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen geleistet.

[...]

Die aktualisierte FAQ-Liste finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Weitere Informationen erhalten Sie zeitnah mit der SchulMail (Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<<<<